



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand)

Band 43 (2016)

Julian Schulz: Überlegungen zum Vertrag von Meerssen (870)

DOI: 10.11588/fr.2016.0.44797

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

JULIAN SCHULZ

ÜBERLEGUNGEN ZUM VERTRAG VON MEERSSEN (870)

I. Forschungsstand

»Wie aber diese Teilung vollzogen wurde, haben wir für überflüssig gehalten aufzuzeichnen, weil es beinahe jedermann bekannt ist«¹ – so berichtet Regino von Prüm bezüglich der Modalitäten des Vertragsschlusses von Meerssen 870, durch den die Teilung Lotharingiens zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen vollzogen wurde. Auch die »Annales Fuldenses« beschreiben nur sehr knapp die Geschehnisse². Als ergiebiger stellen sich hingegen die »Annales Bertiniani« dar³. Hier wird der Vertragsinhalt exakt benannt, sämtliche von der Teilung betroffene Abteien und Städte werden angeführt. Die narrative Quellenlage ist daher bei Weitem reichhaltiger, als es das eingangs erwähnte Zitat vermuten lässt. Umso mehr verwundert, dass der Vertragsschluss von Meerssen in der neueren Forschung kaum Aufmerksamkeit gefunden hat. Die ältere deutsche Geschichtsschreibung zog ihn vor allem zur Traditionsbildung für das 1871 durch Bismarck geschaffene Reich heran: Mühlbacher war (fälschlicherweise) überzeugt, dass durch diesen Vertrag erstmals Sprach- und Ländergrenzen übereinstimmten und »die deutschen Stämme vereinigt waren«⁴. Auch auf französischer Seite wurde er als Wegmarke im Zuge der Herausbildung der beiden Staaten Frankreich und Deutschland angesehen⁵. Zwei Aufsätze in französischer Sprache⁶ aus der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, die sich mit dem Wortlaut der Ardennenklausel auseinandersetzen, stellen die einzigen Beiträge dar, die sich explizit mit dem Vertragstext befassen. Berücksichtigung fand er ansonsten mehr oder weniger ausführlich in Überblicksdarstellungen

- 1 Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi, ed. Friedrich KURZE, Hannover 1890 (MGH SS rer. Germ., 50), ad a. 870, S. 100: *Qualiter autem haec divisio facta sit, quia omnibus pene notum est, supervacuum duximus adnotare*. Alle Übersetzungen ins Deutsche folgen den entsprechenden Bänden der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe. – Für die Korrekturen meines Beitrags und für kritische Anregungen gilt Prof. Dr. Irmgard Fees und Dr. Julian Führer mein herzlicher Dank.
- 2 Vgl. Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis, ed. Friedrich KURZE, Hannover 1891 (MGH SS rer. Germ., 7), ad a. 870, S. 71.
- 3 Vgl. Annales de Saint-Bertin, ed. Félix GRAT, Jeanne VIELLIARD, Suzanne CLÉMENCET, avec une introduction et des notes par Léon LEVILLAIN, Paris 1964, ad. a. 870, S. 168–175.
- 4 Engelbert MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, Stuttgart 1896, S. 546. In ähnlicher Weise: Ernst DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. 2: Ludwig der Deutsche, vom Koblenzer Frieden bis zu seinem Tode (860–876), Leipzig² 1887, S. 300.
- 5 Vgl. Ferdinand LOT (überarb. von Jacques BOUSSARD), Naissance de la France, Paris 1948, S. 377. Einen forschungsgeschichtlichen Überblick liefert: Joachim EHLERS, Die Entstehung des Deutschen Reiches, München⁴ 2012 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 31), bes. S. 71–74.
- 6 Vgl. Jean HOYOUN, La clause ardennaise du traité de Meerssen, in: Le Moyen Âge 53 (1947), S. 1–14; Pieter GORISSEN, Encore la clause ardennaise du traité de Meerssen, *ibid.* 55 (1949), S. 1–4. Beide Aufsätze behandeln die Exaktheit der Grenzen im Bereich der Ardennen. Die Frage nach der Überlieferung wird dort nicht thematisiert.

gen⁷. Häufig wird er nur in einem Satz erwähnt, wobei von den wohlbekanntem Teilungsverträgen ausgegangen wird⁸. Dass es eine Vertragsurkunde gegeben habe, wird dabei stillschweigend vorausgesetzt. Die Literatur zur Karolingerzeit konstatiert einerseits einen »nüchterne[n] Wortlaut der Urkunde« und berichtet andererseits von einem »genau austarieren schriftlich fixierten Vertrag«⁹. Es wird, auch in der neueren Forschung, angenommen, »dass nicht die ›Teilungsurkunde‹ selbst, sondern nur ein Auszug« überliefert sei, begründet durch die »Formlosigkeit des Ganzen«¹⁰, also das Fehlen von Protokoll und Eschatokoll. Zuweilen wird gar angeführt, dass der Vertragstext von Meerssen in »doppelter Ausfertigung, westfränkisch und ostfränkisch abgefasst« worden sei, ohne diese These näher zu begründen¹¹.

Doch handelt es sich bei den in den »Annales Bertiniani« vorliegenden Aufzählungen tatsächlich um den Originalwortlaut einer Vertragsurkunde¹²? Die einschlägigen Urkundeneditionen geben keinen Aufschluss darüber, ob es eine Urkunde in Form eines königlichen Privilegs gegeben hat, wie dies bei der »Divisio Regnorum« 806¹³ und der »Ordinatio Imperii« 817¹⁴ der Fall war. Während Paul Kehrs Edition der Urkunden Ludwigs des Deutschen den Vertrag

- 7 Zum Grenzverlauf und zur Toponymie siehe Robert PARISOT, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843–923)*, Genf 1898, S. 368–378.
- 8 Vgl. beispielsweise Rudolf SCHIEFFER, *Die Zeit des karolingischen Großreichs 714–887*, Stuttgart u. a. 2005 (Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 2), S. 146; Eduard HLAWITSCHKA, *Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte*, Stuttgart 1968 (Schriften der MGH, 21), S. 21.
- 9 Heinrich BÜTTNER, *Geschichte des Elsass I. Politische Geschichte des Landes von der Landnahmezeit bis zum Tode Ottos III. und ausgewählte Beiträge zur Geschichte des Elsass im Früh- und Hochmittelalter*, hg. von Traute ENDEMANN, Sigmaringen 1991, S. 137; Hermann KAMP, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter*, Darmstadt 2001, S. 36.
- 10 Wilhelm PÜCKERT, *Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benedictinerordens im 9. und 10. Jahrhundert*, Leipzig 1899, S. 310, Anm. 32.
- 11 Hans GROTZ, *Erbe wider Willen. Hadrian II. (867–872) und seine Zeit*, Wien, Köln, Graz 1970, S. 250.
- 12 Für die Edition des *Textes* siehe *Capitularia regum Francorum*, t. 2, ed. Alfred BORETIUS, Viktor KRAUSE, Hannover 1897 (MGH *Capit.*, 2), Nr. 251: *Divisio regni Hlotharii II.*, S. 193–195; vgl. hierzu Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (987/1032)*, Bd. 3: *Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna*, Teil 4: *Die Regesten der burgundischen Regna 855–1023*, Fasz. 1: *Niederburgund von 855 bis zur Vereinigung mit Hochburgund (855–940er Jahre)*, bearb. von Herbert ZIELINSKI, Köln u. a. 2013, Nr. 2626.
- 13 Vgl. *Capitularia regum Francorum*, t. 1, ed. Alfred BORETIUS, Hannover 1883 (MGH *Capit.*, 1), Nr. 45: *Divisio regnorum*, S. 126–130. Zur Frage der Überlieferung vgl. Walter SCHLESINGER, *Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806*, in: Richard DIETRICH, Gerhard OESTREICH (Hg.), *Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung*, Berlin 1958, S. 9–52, bes. S. 10–16 (ND in: Gunther WOLF [Hg.], *Zum Kaisertum Karls des Großen. Beiträge und Aufsätze*, Darmstadt 1972 [Wege der Forschung, 38], S. 116–173, bes. S. 117–126); Matthias M. TISCHLER, *Die »Divisio regnorum« von 806 zwischen handschriftlicher Überlieferung und historiographischer Rezeption*, in: Brigitte KASTEN (Hg.), *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter*, Köln, Weimar, Wien 2008 (Norm und Struktur, 29), S. 193–258.
- 14 Vgl. MGH *Capit.* 1 (wie Anm. 13), Nr. 136: *Ordinatio Imperii*, S. 270–273. Vgl. hierzu François-Louis GANSHOF, *Observations sur l'Ordinatio Imperii de 817*, in: *Festschrift Guido Kisch. Rechtshistorische Forschungen, anlässlich des 60. Geburtstags dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, Stuttgart 1955, S. 5–31; Thomas BAUER, *Die Ordinatio Imperii von 817, der Vertrag von Verdun 843 und die Herausbildung Lotharingens*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 58 (1994), S. 16–24.

nicht anführt, widmet ihm Georges Tessier in der Edition der Urkunden Karls des Kahlen einen Eintrag, der im Gegensatz zu anderen nicht auf ein mögliches Deperditum hinweist¹⁵.

Unser Beitrag hat sich zum Ziel gesetzt, aufbauend auf Erkenntnissen der neueren Forschung¹⁶ den Vertragsschluss von Meerssen aus einer neuen Perspektive, fernab von Traditionsbildung und nationalstaatlichen Grenzfragen, zu untersuchen. Besonderes Augenmerk wird der Frage geschenkt, ob ein schriftlicher Vertrag vorgelegen haben muss.

II. Politischer Hintergrund und Vorgeschichte bis 870

Beim Vertragsschluss von Verdun 843 war noch in keiner Weise vorauszusehen, dass das Mittelreich unter Lothar I. nicht lange Bestand haben würde¹⁷. Während die ältere Forschung vom Lotharreich als einem »künstliche[n] Gebilde ohne innere Einheit, ohne festen Zusammenhang«¹⁸ sprach, sieht die neuere Forschung die Lage differenzierter. Für sie ist das Mittelreich zwar bereits kurz nach der »Ordinatio Imperii« in einer relativ isolierten Lage zu verorten, die Kaiser Lothar I. durch Kooperation mit seinen beiden jüngeren Brüdern, Ludwig dem Deutschen¹⁹ und Karl dem Kahlen, zu durchbrechen versuchte. Dennoch wird es durchaus als feste Größe und in der Position gesehen, durch »Wiederanwachsung« der beiden anderen Reichsteile die Einheit wiederherzustellen²⁰. Beim Tod Lothars I. 855 wurde das Mittelreich nach den

- 15 Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, ed. Paul KEHR, Berlin 1934 (MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger, 1); Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France (840–877), ed. Georges TESSIER, Bd. 2: 861–877, Paris 1952 (Chartes et diplômes), S. 266, Nr. 343.
- 16 Zu nennen seien hier insbesondere: Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Ostfildern 2006 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 20); Jens SCHNEIDER, Auf der Suche nach dem verlorenen Reich. Lotharingen im 9. und 10. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien 2010 (Publications du Centre luxembourgeois de documentation et d'études médiévales [CLUDEM], 30).
- 17 Einen Forschungsüberblick zum Zerfall des karolingischen Reichs liefern: Eduard HLAWITSCHKA, Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft 840–1046. Ein Studienbuch zur Zeit der späten Karolinger, der Ottonen und der frühen Salier in der Geschichte Mitteleuropas, Darmstadt 1986, S. 188–201; Theodor SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Josef ENGEL, Hans Martin KLINKENBERG (Hg.), Aus Mittelalter und Neuzeit. Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag, Bonn 1957, S. 1–15.
- 18 MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte (wie Anm. 4), S. 461.
- 19 Diese gebräuchliche Bezeichnung wird im Folgenden beibehalten. Zum Beinamen Ludwigs: Wolfgang EGGERT, Ostfränkisch – fränkisch – sächsisch – römisch – deutsch. Zur Benennung des rechtsrheinisch-nordalpinen Reiches bis zum Investiturstreit, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992), S. 239–273. Kritisch äußert sich zur Namensgebung: Dieter GEUENICH, Karl der Große, Ludwig »der Deutsche« und die Entstehung eines »deutschen« Gemeinschaftsbewusstseins, in: Heinrich BECK u. a. (Hg.), Zur Geschichte der Gleichung »germanisch-deutsch«. Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen, Berlin, New York 2004 (RGA-Ergänzungsbd., 34), S. 185–197, bes. S. 186 f.
- 20 Vgl. HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich (wie Anm. 8), S. 12; Reinhard SCHNEIDER, Die Einheit des Frankenreiches und das Teilungsprinzip, in: Hans-Walter HERRMANN, Reinhard SCHNEIDER (Hg.), Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000, Saarbrücken 1995 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volkskunde, 26), S. 15–30, hier S. 20. Anders Jens Schneider, der die mangelnde »politische Eigenständigkeit« des Mittelreiches betont; vgl. SCHNEIDER, Auf der Suche nach dem verlorenen Reich (wie Anm. 16), S. 115 f. – Bezüglich Anwachsungsrecht versus Eintrittsrecht siehe Sören KASCHKE, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht, Hamburg 2006 (Schriften zur Mediävistik, 7), S. 377 f.

vorher festgelegten Bestimmungen unter seinen drei Söhnen aufgeteilt: Ludwig II. erhielt Italien samt Kaiserwürde, die Provence und ein Teil von Burgund wurden Karl (von der Provence) zugesprochen, während Lothar II. die Gebiete nördlich der Alpen erlangte²¹. Nach dem frühen Tod Karls wurde 863 dessen Territorium unter beiden Brüdern aufgeteilt. Auch Lothar II. war zunächst durchaus in der Lage, sein Reich zu festigen. Dafür spricht nicht zuletzt das Fortbestehen der Bezeichnung *regnum Lotharii* bzw. Lotharingien²². Den Untergang des Lotharreichs leiteten schließlich der sogenannte Ehestreit und die damit verbundene problematische Nachfolgeregelung ein. Lothar trennte sich von seiner kinderlos gebliebenen Ehefrau Theutberga und kehrte zu Waldrada zurück, mit der er eine Beziehung außerhalb eines Eheverhältnisses führte²³. Die Anerkennung des einzigen potenziellen Thronfolgers Hugo, der aus dieser Verbindung hervorgegangen war, scheiterte insbesondere an Papst Nikolaus I. Dieser ließ sich als erstes Kirchenoberhaupt auf eine Machtprobe mit einem fränkischen König ein²⁴.

Da Lothar II. keinen legitimen Nachfolger vorweisen konnte, rückte sein Reich zunehmend in den Fokus beider Nachbarn. Aufgrund der veränderten Situation trafen sich Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche in Metz, also in Lotharingien, um dort die Modalitäten einer möglichen Teilung auszuarbeiten²⁵. Im Gegensatz zu einem zwei Jahre zurückliegenden Treffen in Tusey sahen sie beim Vertragsschluss von Metz keine Notwendigkeit mehr, ihre Absichten zu verschleiern²⁶. Lothar II. verstarb unerwartet am 8. August 869. Da Ludwig der Deutsche schwer erkrankt war, nutzte Karl der Kahle die sich ihm bietende Gelegenheit und ließ sich in Metz im Beisein namhafter Großer des Lotharreichs ungeachtet der vereinbarten Ansprüche seines Bruders zum König krönen²⁷. Papst Hadrian II. versuchte erfolglos in mehreren Briefen²⁸, Karl und seine Getreuen zum Einlenken zu bewegen und dadurch Ludwig dem Deutschen zu seinem rechtmäßigen Erbe zu verhelfen. Theodor Schieffer urteilt, dass Hadrian durch seine leeren Drohungen dem Ansehen des Papsttums, das unter Nikolaus I. gestärkt

- 21 Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918* (926), Bd. 3: Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna, Teil 1: Die Karolinger im Regnum Italiae 840–887 (888), bearb. von Herbert ZIELINSKI, Köln u. a. 1991, Nr. 139; BÖHMER-ZIELINSKI, *Niederburgund* (wie Anm. 12), Nr. 2492.
- 22 Vgl. HLAWITSCHKA, *Lotharingien und das Reich* (wie Anm. 8), S. 15 f.
- 23 Der Begriff »Friedelehe« wird hier bewusst vermieden; zur Widerlegung dieses Forschungs-konstrukts: Andrea ESMYOL, *Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter*, Köln 2002, bes. S. 9–36.
- 24 Vgl. *Annales Fuldenses* (wie Anm. 2), ad a. 867, S. 65 f.
- 25 Vgl. MGH Capit. 2 (wie Anm. 12), Nr. 245: Hludowici et Karoli pactiones Mettenses, S. 167 f. Das Treffen war von Ernst Dümmler auf 867 datiert worden. Vieles jedoch spricht für die Richtigkeit der Datierung auf 868 im Vertragstext. Vgl. zur Datierung des Treffens: DÜMMLER, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* (wie Anm. 4), S. 160; Marlene MEYER-MEBEL, *Zur annalistischen Arbeitsweise Hinkmars von Reims*, in: *Francia* 15 (1987), S. 75–108, hier S. 78.
- 26 Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918*, bearb. von Engelbert MÜHLBACHER, Johann LECHNER, Innsbruck 1908, Nr. 1463; vgl. Boris BIGOTT, *Ludwig der Deutsche und die Reichskirche im Ostfränkischen Reich (826–876)*, Husum 2002 (*Historische Studien*, 470), S. 144.
- 27 Vgl. *Annales Bertiniani* (wie Anm. 3), ad a. 869, S. 101–105, *Annales Fuldenses* (wie Anm. 2), ad a. 869, S. 69 f. (BÖHMER-ZIELINSKI, *Niederburgund* [wie Anm. 12], Nr. 2608). Zur Königskrönung vgl. Walter SCHLESINGER, *Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lotharingien 869 in Metz*, in: Georg DROEGE u. a. (Hg.), *Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag am 22. Februar 1968*, Bonn 1970, S. 454–475.
- 28 Vgl. *Hadriani II. papae epistolae*, in: *Epistolae Karolini aevi*, Bd. 4, ed. Ernst DÜMMLER, Berlin 1925 (MGH Epist., 6), S. 691–765, hier Nr. 16 (JE 2917), S. 717–719, Nr. 17 (JE 2918), S. 719 f., Nr. 18 (JE 2919), S. 720 f.

worden war, Schaden zugefügt habe²⁹. In der Vorrede zu den Krönungsfeierlichkeiten wird Karls Verstoß gegen die »*Ordinatio Imperii*« von Hinkmar als Wille Gottes bezeichnet³⁰. Doch hatte Karl nicht mit einer Genesung Ludwigs gerechnet. Nachdem dieser zu früherer Stärke zurückgefunden hatte und sich gleichzeitig im Osten seines Reiches gegen die Slawen siegreich zeigte, fand er sich in einer aussichtsreichen Position. Er drohte Karl mit Krieg, sollte dieser Lotharingen nicht räumen, und erzwang somit Verhandlungen, die auf Grundlage des Vertrages von Metz geführt werden sollten.

III. Der Meerssener Vertragsschluss in west- und ostfränkischer Überlieferung

Wie eingangs erwähnt, finden wir in verschiedenen Annalen Hinweise auf den Vertragsschluss von Meerssen, so in den »*Annales Bertiniani*«, den »*Annales Fuldenses*« und den »*Annales Xantenses*«, sowie in der Chronik Reginos von Prüm. Die Annalen von Fulda stellen dabei für das ostfränkische Reich des 9. Jahrhunderts die umfangreichste und inhaltlich wertvollste narrative Quelle dar³¹. Im direkten Vergleich mit ihrem westfränkischen Gegenstück, den »*Annales Bertiniani*«, erscheinen sie zuweilen recht farblos und weniger informativ. Bei der Beschreibung identischer Sachverhalte wirkt der westfränkische Bericht kenntnisreicher: Im Gegensatz zu den Verfassern der »*Annales Bertiniani*« hatten die Schreiber auf ostfränkischer Seite offensichtlich weniger direkte Einsicht in die politischen Geschehnisse. Hinzu kommt, dass weniger politisch relevant erscheinende Themen wie ungewöhnliche Naturereignisse in den Fuldaer Berichten einen weitaus größeren Raum einnehmen³².

Bereits die ältere Forschung schätzte Hinkmar von Reims, einen der Verfasser der »*Annales Bertiniani*«, als relativ zuverlässigen Berichterstatter³³. Anders als Regino führte der Erzbischof seine Annalen zumindest bis etwa 875 kontinuierlich fort. Ausblicke auf spätere Entwicklungen fehlen, die Dichte an exakten Datierungen lässt auf eine unmittelbare Abfassung schließen und spricht gegen eine spätere Konstruktion des Berichts³⁴. Auch der Abschnitt zum Vertragsschluss von Meerssen scheint hier keine Ausnahme darzustellen. Während die ältere Forschung den Annalen den Status eines amtlichen Berichts attestierte³⁵, spricht sich Janet Nelson dafür aus, sie nicht als offizielle Geschichtsschreibung zu sehen³⁶. Wie sein Vorgänger Prudentius

29 Vgl. Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich. Vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130, Vaduz 1935 (*Historische Studien*, 263), S. 13. KAMP, Friedensstifter und Vermittler (wie Anm. 9), S. 95, 105 f. sieht dagegen die Päpste in besagtem Zeitraum in eine Mittlerrolle hineinwachsen, da sie als geborene Friedensstifter auftraten.

30 Vgl. MGH Capit. 2 (wie Anm. 12), Nr. 276: *Electionis Karoli capitula in regno Hlotharii factae*, S. 337 f. Dazu: SCHNEIDER, Einheit des Frankenreiches (wie Anm. 20), S. 20.

31 Vgl. *The Annals of Fulda. Ninth-Century Histories*, Bd. 2, übers. u. komm. von Timothy REUTER, Manchester, New York 1992 (*Manchester Medieval Sources series*, 2), S. 2.

32 Vgl. *ibid.*, S. 10.

33 Siehe Léon LEVILLAIN, Introduction, in: *Annales de Saint-Bertin* (wie Anm. 3), S. 5–74, hier S. 14–16; Reinhard Schneider bezeichnet die Annalen von Saint-Bertin als »zuverlässigste und weitaus reichhaltigste« Quelle: Reinhard SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozess des Karlingereiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts, Lübeck u. a. 1964 (*Historische Studien*, 388), S. 12.

34 Vgl. MEYER-GEBEL, Arbeitsweise Hinkmars (wie Anm. 25), S. 83.

35 Siehe Einleitung zu: *Die Annalen von St. Bertin und St. Vaast*, ed. Julius von JASMUND, Wilhelm WATTENBACH, Leipzig 1941 (*Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit*, 24), S. 7.

36 Vgl. Janet L. NELSON, *The Annals of St-Bertin*, Manchester, New York 1991 (*Ninth-Century Histories*, 1), S. 2. Die Sichtweise, mit Hinkmar habe die Abkehr von einer offiziellen Berichterstattung eingesetzt, ist bereits zu finden bei LEVILLAIN, Introduction (wie Anm. 33), S. 14.

schrrieb Hinkmar aus der Sichtweise eines geistlichen Magnaten. Der Unterschied zwischen beiden Autoren liegt darin, dass der Reimser in weit höherem Maße in die »große Politik« des Hofes involviert war und dem König nahestand. Zwar war er ohne Zweifel ein großer Bewunderer Karls des Kahlen. In Zeiten der Unstimmigkeit vertraute er aber seine Kritik am König den Jahresberichten an³⁷. Weshalb Hinkmar wie im Falle des Vertrags von Meerssen offizielle Dokumente, zu denen er zweifellos Zugang hatte, in seine Berichte inserierte, wird weiter unten zu thematisieren sein.

Ein subjektiver Einschlag in den Annalen ist trotz allem nicht zu leugnen³⁸. Wie sehr die west- und ostfränkische Berichterstattung doch voneinander abweichen konnten, zeigt sich deutlich im Vorfeld des Vertrags von Meerssen, bei der Krönung Karls des Kahlen zum König Lotharingiens. Während in den »Annales Bertiniani« der Konsens mit den Großen betont und Karl als Heilsbringer beschrieben wird³⁹, sehen die »Annales Fuldenses« diesen Akt zutiefst kritisch und stufen ihn als illegitim ein⁴⁰. Auch die zweite ostfränkische narrative Quelle, die den Vertrag von Meerssen streift, merkt an, dass Karl mit großer Überheblichkeit in das Lotharreich eingedrungen sei und das Reich ohne Rücksichtnahme als sein Eigen beansprucht habe⁴¹.

Anders dagegen stellt sich die Situation bei der Überlieferung des Vertragsschlusses von Meerssen dar. Hierüber berichten beide Seiten weitgehend wertneutral, allerdings bestätigt sich der vorab genannte Eindruck der Forschung: Die »Annales Fuldenses« beschränken sich bei der Beschreibung der Teilungsverhandlungen auf einen kurzen Absatz. Demnach reiste Ludwig »im Juni nach dem Westen«⁴², über Ort und Zeit der Verhandlungen lässt sich ansonsten in dieser Überlieferung nichts weiter finden. Wichtiger erscheint dem Verfasser dagegen die ausführliche Erläuterung verschiedener Wunderzeichen, die im Jahr 870 am Himmel über Mainz beobachtet werden konnten. Eine gewisse Neutralität zeigt sich in der nüchternen Beschreibung der Anreise Ludwigs des Deutschen. Dieser hatte sich schwer verletzt, erschien aber dennoch zum vereinbarten Treffen in Meerssen⁴³. Eine Heroisierung seines Verhaltens fehlt, im Gegensatz zur Version der Chronik Reginos von Prüm, die darin die Standhaftigkeit und Selbstbeherrschung des Königs bestätigt sieht⁴⁴. Dies lässt sich wohl aus der Tatsache heraus begründen, dass Prüm nach der Teilung dem ostfränkischen Reich zugehörig war und Regino sich einer pro-ostfränkischen Überlieferung verpflichtet fühlte. Sowohl die »Annales Fuldenses«, die »Annales Xantenses« als auch die Chronik Reginos von Prüm berichten sehr knapp und oberflächlich über die Geschehnisse in Meerssen und den Inhalt des Abkommens. Hier zeigt sich erneut der Wert der westfränkischen Überlieferung. Die Verhandlungen im Vorfeld des Vertragsschlusses sowie das Treffen und der Vertragsgegenstand werden ausführlich beschrieben. Die »Annales Bertiniani« sind daher insbesondere für die Beantwortung der Frage,

37 Der Wert der »Annales Bertiniani« liegt in der kritischen Betrachtungsweise der Vorgänge am Hofe bei gleichzeitig besonderer Nähe zum König. Vgl. LEVILLAIN, Introduction (wie Anm. 33), S. 11 f.

38 Vgl. Janet L. NELSON, The Annals of St Bertin, in: Margaret T. GIBSON, Janet L. NELSON (Hg.), Charles the Bald. Court and Kingdom, London 1992, S. 23–40, hier S. 35.

39 Vgl. Annales Bertiniani (wie Anm. 3), ad a. 869, S. 157–164.

40 Vgl. Annales Fuldenses (wie Anm. 2), ad a. 867, S. 69.

41 Vgl. Annales Xantenses, a. 640–874, in: Annales Xantenses et Annales Vedastini, ed. Bernhard VON SIMSON, Hannover, Leipzig 1909 (MGH SS rer. Germ., 12), ad a. 871, S. 29: *Karolus rex Galliae, regnum quondam Lotharii cum elatione magna invasit, Aquisgrani palatium consedit, affirmans se totum regnum absque ullius gratia in proprietatem usurpare velle, quod postea, viris intercurrentibus strenuis, emollitum est et in pace dispositum.*

42 Annales Fuldenses (wie Anm. 2), ad a. 870, S. 71: *mense Iunio ad occidentem.*

43 Vgl. *ibid.*, ad a. 870, S. 71.

44 Vgl. Reginonis chronica (wie Anm. 1), ad a. 870, S. 100 f.

ob der Niederschrift Hinkmars von Reims eine Vertragsurkunde zugrunde lag, eine zentrale Quelle.

IV. Der Vertrag von Meerssen – ein »Inselvertrag«

Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle trafen am 8. oder 9. August 870 in Meerssen zusammen, um die Teilung des lotharingischen Erbes vorzunehmen⁴⁵. Ursprünglich war der 1. August vereinbart worden. Das Zusammentreffen der beiden Herrscher verzögerte sich um etwa eine Woche aufgrund der bereits erwähnten Verletzung Ludwigs. Diese hatte er sich durch den Einsturz eines maroden Balkons in Flammersheim (nahe Euskirchen) zugezogen⁴⁶.

Man mag zu Recht fragen, weshalb genau Meerssen (nordöstlich von Maastricht) als Vertragsort gewählt wurde. Zunächst lag dies an der zentralen Lage im karolingischen Ursprungsland. Orte wie Lüttich, Herstal, Maastricht und Meerssen im Gebiet links und rechts der Maas dienten den karolingischen Herrschern als Aufenthaltsort für Versammlungen und Übereinkünfte. Meerssen spielte abgesehen von derartigen Herrschertreffen (Frankentage 847 und 851) im Itinerar der Könige keine Rolle⁴⁷. Hinzu kommt – und das ist der hauptsächliche Grund für die Ortswahl –, dass sich beide Lager gleich weit entgegen reisen mussten. Dies sollte die Gleichrangigkeit der Vertragspartner unterstreichen⁴⁸. Verstärkt wird diese Absicht durch die Tatsache, dass beide Seiten am Rande der Zusammenkunft in verschiedenen Orten Quartier nahmen⁴⁹. Das eigentliche Treffen fand schließlich aus uns nicht überlieferten Gründen nicht direkt in der Mitte zwischen den beiden Lagern, sondern nahe Meerssen auf einem Felsvorsprung über der Maas statt. Der Aussagewert blieb dagegen unverändert: Trotz der Verlegung war eine Trennung von Aufenthaltsort und Treffpunkt gewährleistet und somit die Betonung von Gleichrangigkeit unvermindert deutlich⁵⁰. Ingrid Voss verortet den Meerssener Vertrag daher in der Kategorie der »Inselverträge«, der »klarste[n] und ausgeprägteste[n] Form«⁵¹, um im Frühmittelalter größtmögliche Neutralität, Abgrenzung von Herrschaftsbereichen und Gleichrangigkeit zu symbolisieren.

Gleichstellung wurde darüber hinaus durch die exakte Festlegung der königlichen Begleiter erzielt: »und jeder von ihnen möchte zu dieser Unterredung vier Bischöfe und zehn Räte, von den Ministerialen und Vasallen aber nicht mehr als dreißig mitbringen⁵².« Beide Seiten sollten nicht mehr als insgesamt 44 Angehörige der weltlichen und geistlichen Aristokratie zum Ort der Vereinbarung mit sich führen. Diese Zahl erscheint im Vergleich zu anderen Herrschertreffen ungewöhnlich klein⁵³. Meerssen kann aufgrund der strikten Beschränkung des Gefolges als

45 Tags darauf kamen beide Seiten noch einmal zusammen, bevor Ludwig nach Aachen, Karl nach Estinnes zurückkehrte. Vgl. Annales Bertiniani (wie Anm. 3), ad a. 870, S. 175.

46 Vgl. *ibid.*, ad a. 870, S. 171.

47 Vgl. Ingrid Voss, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert, Köln 1987 (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft, 26), S. 91 f.

48 Vgl. DEUTINGER, Königsherrschaft (wie Anm. 16), S. 350; Werner KOLB, Herrscherbegegnungen im Mittelalter, Bern u. a. 1988 (Europäische Hochschulschriften, 359), S. 54.

49 Das Quartier ist für Ludwig den Deutschen in Meerssen, für Karl den Kahlen in Herstal nachgewiesen; Voss, Herrschertreffen (wie Anm. 47), S. 104: beide Herrscher verweilten in dem Teil des Reiches, der ihnen nach der Teilung zufallen sollte.

50 Vgl. *ibid.*, S. 105.

51 *Ibid.*, S. 39.

52 Annales Bertiniani (wie Anm. 3), ad a. 870, S. 171: *et unusquisque eorum IIII episcopos et X consiliarios et inter ministeriales et uassallos XXX tantummodo ad idem colloquium ducebant*.

53 Abgesehen von den noch kleineren Abordnungen jeweils in Aachen 867 (sechs) und 870 (neun). Reinhard Schneider begründet diese Vermutung mit dem Wort *tantummodo*: SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 33), S. 43.

Ausnahmeerscheinung gesehen werden. Dies wird zum Teil mit der erheblichen logistischen Herausforderung begründet, die ein derartiges Zusammentreffen mit sich brachte⁵⁴. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass sich die Beschränkung nur auf das eigentliche Treffen bezog. Der weitaus größere Teil der Begleiter blieb vermutlich in den Lagern zurück⁵⁵. Die limitierte Zahl an Gefolgsleuten tat indes dem eigentlichen Zweck, den diese Gesandtschaft zu erfüllen hatte, keinen Abbruch: Sie sollte mit der anderen Partei eine konsensorientierte Lösung erarbeiten, deren Akzeptanz in den eigenen Reihen sicherzustellen war⁵⁶.

V. »Consilia secreta« – Vorverhandlungen als Indiz für oder gegen Schriftlichkeit

Bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses gab es eine Reihe von Zusammenkünften. Diese lang andauernden Vorverhandlungen gewähren uns wichtige Aufschlüsse. Das mittelalterliche Staatswesen⁵⁷ beschreibt Boris Bigott treffend als ein »komplexes und zerbrechliches Geflecht persönlicher Bindungen und gegenseitiger Verpflichtungen«⁵⁸. Dabei leisteten die Großen des Reiches dem Herrscher *consilium et auxilium*, wobei ihnen ein zunehmender Einfluss zuzuschreiben ist⁵⁹. Dies ist besonders in den Vorverhandlungen zu Verträgen zu beobachten, über deren Inhalt leider im Allgemeinen recht wenig überliefert ist. Bekannt ist allerdings ihr ungeführer Ablauf. Demnach wurde zwischen *colloquium secretum* und *colloquium publicum* unterschieden, zwischen dem vertraulichen Gespräch der Herrscher mit ihren Großen (oder nur der Großen untereinander) und der anschließenden öffentlichen Inszenierung der Verhandlungsergebnisse. Beide Formen dienten auf ihre Weise der Herstellung von Konsens⁶⁰. Zunächst erfolgte der Austausch von Boten (*nuntii*), um die Bereitschaft zu Verhandlungen auszuloten. Anschließend war es Aufgabe der Gesandten (*missi, legati*), die Bedingungen des Vertragsschlusses auszuarbeiten⁶¹. Maßgeblich für Grenzvereinbarungen war dabei die Berücksichtigung wirtschaftlicher und politischer Interessen der Großen⁶². Vertrauliche Gespräche und eine exakte Ausarbeitung vorab waren unabdingbar in einer mittelalterlichen Welt, in der Ehre und Rang von der öffentlichen Wahrnehmung durchgeführter Rituale und Inszenierungen abhingen. Hier konnte die Formelhaftigkeit ausgeklammert werden, deren (unbewusste) Missachtung in der Öffentlichkeit unweigerlich zu einer Schmälerung von Stellung und Ansehen führte.

54 Vgl. Voss, Herrschertreffen (wie Anm. 47), S. 89; KOLB, Herrscherbegegnungen (wie Anm. 48), S. 87.

55 Vgl. KOLB, Herrscherbegegnungen (wie Anm. 48), S. 39.

56 Vgl. KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 9), S. 61 f.

57 Zur Begrifflichkeit des mittelalterlichen »Staatswesens« siehe Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997. Grundlegend auch: Hans-Werner GOETZ, Die Wahrnehmung von »Staat« und »Herrschaft« im frühen Mittelalter, in: Stuart AIRLIE, Walter POHL, Helmut REIMITZ (Hg.), Staat im frühen Mittelalter, Wien 2006 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, 11), S. 39–58, bes. S. 46–52.

58 BIGOTT, Ludwig der Deutsche und die Reichskirche (wie Anm. 26), S. 553.

59 Vgl. ALTHOFF, Spielregeln der Politik (wie Anm. 57), S. 126.

60 Zur Unterscheidung in *colloquium secretum* und *colloquium publicum*: Gerd ALTHOFF, »Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum«. Beratung im politischen Leben des frühen Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 24 (1990), S. 145–167, bes. S. 158 f., 165 f.; Gerd ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990, bes. S. 186–195.

61 Vgl. KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 9), S. 34 f.

62 Vgl. SCHNEIDER, Das verlorene Reich (wie Anm. 16), S. 111; ALTHOFF, Spielregeln der Politik (wie Anm. 57), S. 257.

Auf den Vertragsschluss von Meerssen trifft die hier skizzierte Vorgehensweise in idealtypischer Weise zu. Am 6. März 870 trafen sich die Gesandtschaften Karls und Ludwigs in Aachen, um dort eine Teilung des Lotharreichs gemäß dem Vertrag von Metz zu vereinbaren. Dabei wurde auch der Wortlaut der Eide festgesetzt, mit denen die Könige öffentlich ihren Willen, die Rechte des jeweils anderen zu respektieren, bekunden sollten⁶³. Wie bereits nach dem Einfall Karls in das Lotharreich meldete sich auch im Zuge der Verhandlungen von Aachen Papst Hadrian II. erfolglos zu Wort. In mehreren Briefen, die auf den 27. Juni 870 datiert sind, tadelte er Karl, aber auch Hinkmar von Reims wurde mit einem eigenen Schreiben bedacht⁶⁴. In seiner Antwort an den Papst wies der Erzbischof darauf hin, dass er mit der Angelegenheit nichts zu schaffen, die Teilung sich ohne sein Zutun (*inter reges sine me facta*) zugetragen habe⁶⁵.

Nach Aachen waren weitere Zusammenkünfte erforderlich. So überliefern uns die Annalen von Saint-Bertin, dass Ludwig zwölf Bevollmächtigte zu Karl nach Attigny⁶⁶ entsandte, die erneut in einem *colloquium secretum* über den Inhalt des Vertrages berieten⁶⁷. Daraufhin sind Gesandte bei Ludwig nachgewiesen, die ihn in Frankfurt um konkrete Nennung von Datum und Ort der angesetzten Teilung baten. Die Antwort ließ der ostfränkische König Karl durch Boten übermitteln. Der Vertragsschluss war in mannigfaltiger Weise ausgearbeitet worden⁶⁸. Dennoch wurden selbst an den Tagen der Teilung weiterhin Gesandte ausgetauscht. Das lässt darauf schließen, dass bis zuletzt Fragen offen blieben. Diese fanden beim *colloquium publicum* naturgemäß keine Berücksichtigung, weshalb das Aufeinandertreffen in Meerssen letztlich rasch vonstatten ging.

VI. Mündlichkeit und Inszenierung vor Schriftlichkeit

Formelhafte Sprechakte, die eine Haltung bzw. Entscheidung unmissverständlich zum Ausdruck brachten, waren unverzichtbar für das Gelingen einer Verhandlung. Ein öffentlicher Fehlgriff, der als Angriff auf den *honor* eines Beteiligten gewertet wurde, konnte zum Aufleben von Feindseligkeit führen⁶⁹. Dies zeigt anschaulich, dass die inszenierte, mündliche Vereinbarung in Verbindung mit rituellen Handlungen einen hohen Stellenwert genoss. Bei einem Vertragsschluss waren diese Gesten unabdingbar, da sie von den Anwesenden – welche die Rolle der Zeugen übernahmen – als »Garant der Rechtsverbindlichkeit des Geschehenen« erachtet wurden⁷⁰. In der Forschung herrscht weitgehend Konsens darüber, dass im 9. Jahrhundert der

63 Vgl. *Annales Bertiniani* (wie Anm. 3), ad a. 870, S. 169 (BÖHMER-MÜHLBACHER, *Regesten des Kaiserreichs* [wie Anm. 26], Nr. 1476b).

64 Vgl. Hadriani II. *papae epistolae* (wie Anm. 28), Nr. 21 (JE 2926), S. 724–726, auch an die Erzbischöfe und Bischöfe, Nr. 22 (JE 2927), S. 726 f. und an Hinkmar, Nr. 23 (JE 2928), S. 727–729. Ludwig der Deutsche hingegen erfuhr Lob durch den unwissenden Papst, Nr. 25 (JE 2930), S. 730–732.

65 Hinkmar von Reims: *Epistola XXVII, ad Adrianum Papam*, in: *Patrologia Latina* 126, ed. Jacques Paul MIGNE, Paris 1852, Sp. 174–186, hier Sp. 175C. Vgl. GROTZ, *Erbe wider Willen* (wie Anm. 11), S. 237, 252 f.

66 BÖHMER-MÜHLBACHER, *Regesten des Kaiserreichs* (wie Anm. 26), Nr. 1479c. Karl ist dort von Mai bis Juni 870 nachweisbar, das Treffen kann also nur in diesem Zeitraum stattgefunden haben.

67 Vgl. *Annales Bertiniani* (wie Anm. 3), ad a. 870, S. 169 f.

68 Vgl. *ibid.*, ad a. 870, S. 170: *Quae diuisio multifarie multisque modis hinc et illinc agitata*.

69 Vgl. Hermann KAMP, *Die Macht der Zeichen und Gesten. Öffentliches Verhalten bei Dudo von Saint-Quentin*, in: Gerd ALTHOFF (Hg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 125–156, hier S. 135.

70 Gerd ALTHOFF, *Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter*, in: DERS. (Hg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 157–176, hier S. 161.

mündliche Akt Rechtskraft besaß⁷¹. Ihm kam bei den Entscheidungen eines fränkischen Herrschers dieselbe Verbindlichkeit zu wie in späteren Jahrhunderten dem geschriebenen Wort. Die Eide wurden vom König, aber auch den Großen vorgesprochen⁷². Der eigentliche Vertragsschluss konnte mündlich erfolgen, die getroffenen Entscheidungen wurden öffentlich kundgetan. Kraft seines *bannum* ordnete der Herrscher an, ihnen Folge zu leisten⁷³.

Welche Rolle kam dabei der Schriftlichkeit zu? Für den rechtlichen Charakter des Vertragsschlusses erscheint das geschriebene Wort weniger bedeutend. Es muss daher nicht zwangsläufig eine Vertragsurkunde über die Teilung des Mittelreichs existiert haben. Das schließt die Existenz von Schriftlichkeit im Vorfeld einer vertraglichen Übereinkunft nicht aus. Es erscheint möglich, dass die einschlägige Passage der »Annales Bertiniani« nicht auf einem schriftlich fixierten Vertragstext beruht, sondern aus Aufzeichnungen aus den Vorverhandlungen schöpfte. Denn die Beteiligten gingen mehr und mehr dazu über, den Eid, die *adnuntiatio*⁷⁴ und den ausgehandelten Inhalt schriftlich festzuhalten. Dies hatte insbesondere pragmatische Gründe⁷⁵: Eine Niederschrift diente zu Legitimationszwecken und zur Dokumentation, gerade wenn ein Sachverhalt Gegenstand lang andauernder Verhandlungen war⁷⁶. Außerdem sollten durch die schriftliche Aufzeichnung unbedachte Äußerungen vermieden werden. Lateinische Oralität, wie sie in der Verhandlungsführung im vorliegenden Zeitraum allgegenwärtig war, wurde in vielen Fällen von sogenannter konzeptioneller Schriftlichkeit begleitet. Allein dadurch ist die mündliche Verhandlungspraxis des Mittelalters heute noch greifbar⁷⁷.

Beim Vertrag von Meerssen sind keine Aufzeichnungen der Eide oder andere Texte überliefert, die bei den öffentlichen Verhandlungen verlesen wurden⁷⁸. Dank der *formula divisionis* in den »Annales Bertiniani« besitzen wir aber die Beschreibung der zu teilenden Gebiete, die so-

- 71 Zu nennen seien SCHNEIDER, Das verlorene Reich (wie Anm. 16), S. 111; Michael T. CLANCHY, From memory to written record. England 1066–1307, Oxford u. a. ²1993, S. 332f.; François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1967, S. 7. Grundlegend Mark MERSTOWSKY, Regierungspraxis und Schriftlichkeit im Karolingerreich. Das Fallbeispiel der Mandate und Briefe, in: Rudolf SCHIEFFER (Hg.), Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern. Referate des Kolloquiums der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften am 17./18. Februar 1994 in Bonn, Opladen 1996 (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, 97), S. 109–166.
- 72 Vgl. Peter CLASSEN, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches (1963), in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Ausgewählte Aufsätze von Peter Classen, Sigmaringen 1983 (Vorträge und Forschungen, 28), S. 249–277, hier S. 260f.
- 73 Vgl. François Louis GANSHOF, Was waren die Kapitularien?, Weimar 1961, S. 35.
- 74 Zur Begriffserklärung siehe SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 33), S. 24f.
- 75 Zum Begriff des Pragmatischen in Bezug auf Schriftlichkeit siehe Peter von MOOS, Über pragmatische Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in: Barbara FRANK, Thomas HAYE, Doris TOPHINKE (Hg.), Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit, Tübingen 1998 (ScriptOralia, 99), S. 313–321, hier S. 313f.
- 76 Vgl. Kolb, Herrscherbegegnungen (wie Anm. 48), S. 84; SCHNEIDER, Das verlorene Reich (wie Anm. 16), S. 111.
- 77 Vgl. hierzu Thomas HAYE, Die lateinische Sprache als Medium mündlicher Diplomatie, in: Rainer C. SCHWINGES, Klaus WRIEDT (Hg.), Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Stuttgart 2003 (Vorträge und Forschungen, 60), S. 15–32, hier S. 23f.; Thomas HAYE, Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters, Berlin, New York 2005, S. 150.
- 78 Siehe MGH Capit. 2 (wie Anm. 12), Nr. 250: Pactiones Aquenses, S. 192f. (BÖHMER-MÜHLBACHER, Regesten des Kaiserreichs [wie Anm. 26], Nr. 1476b). Die Eide, durch die die Herrscher im Vorvertrag zu Aachen verpflichtet werden sollten, das Lotharreich gleichmäßig aufzuteilen und den neuen Besitz weder durch List noch Gewalt streitig zu machen, sind uns überliefert. Dass sie mit jenen identisch waren, die beim Vertragsschluss öffentlich verlesen wurden, kann angenommen, aber nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden.

genannte *descriptio regni*. Sie war in einer unverbindlichen Form ohne urkundlichen Charakter abgefasst worden und führte »eine Eigenexistenz«⁷⁹. Ob diese Aufzeichnung bei der öffentlichen Verkündung als Vortragsgrundlage diente, ist nicht bekannt, aber anzunehmen⁸⁰. Wir gehen also davon aus, dass es sich bei dem Text der »Annales Bertiniani« nicht um das Vertragsdokument, sondern um eine Abschrift der bereits vor der Verkündung angefertigten Aufzeichnungen handelt. Der Vertrag selbst hingegen kam nicht durch die Ausfertigung eines schriftlichen Dokuments, sondern durch Sprechakte zustande. Es fällt auf, dass die einleitenden Sätze zu den beiden Textblöcken in der dritten Person verfasst sind (»Dies ist der Teil, welchen Ludwig für sich erhielt« sowie »Und dies ist der Teil, den Karl von diesem Reich für sich erhielt«⁸¹), während der sonstige Bericht Formulierungen der ersten Person, also aus Sicht des jeweiligen Herrschers, enthält. Es ist anzunehmen, dass die zitierten Sätze durch Hinkmar als erklärende Elemente hinzugefügt wurden und nur die beiden darauf folgenden Textabschnitte die *descriptio regni* ausmachen⁸².

Zu klären bleibt an dieser Stelle die eingangs aufgeworfene Frage, weshalb Hinkmar diese Passage in seinen Annalen überlieferte. Handelt es sich um einen Einzelfall, oder finden sich unter den in den Annalen wiedergegebenen offiziellen Dokumenten weitere Beispiele für eine *descriptio regni*? Im Blick auf die übrigen Teilungsvorhaben und vollzogenen Teilungen im Berichtszeitraum der »Annales Bertiniani« kann festgehalten werden, dass weder beim Vertrag von Verdun 843, der Teilung von Prüm 855 noch beim Vertrag von Ribemont 880 ausführlichere Informationen geliefert werden. Neben vorliegender *descriptio regni* ist eine weitere mit dem Teilungsvorhaben von Worms 839 überliefert. Hier wird in ähnlicher Art und Weise in einer Aneinanderreihung von Ortschaften die mögliche Grenzziehung beschrieben, allerdings ohne den gespiegelten Aufbau des vorliegenden Textes⁸³. Auffallend ist die ebenfalls sehr genaue Beschreibung der Aufteilung von Burgund, auf die wir noch zurückkommen werden.

Wenn Hinkmar detailliert auf den Vertrag von Meerssen eingeht, hat dies vermutlich persönliche Gründe. Als Bischof von Reims lag ihm daran, die Stellung seines Erzbistums zu sichern und Konflikte im nordöstlichen Teil des westfränkischen Reiches zu verhindern. Während durch den Vertrag von Meerssen auf ostfränkischer Seite durch die Hinzufügung Straßburgs die Mainzer Kirchenprovinz vervollständigt wurde, erhielt Reims auf westfränkischer Seite Cambrai und wurde dadurch in seiner Einheit wiederhergestellt. Dies konnte durchaus als Erfolg ausgelegt werden, wenn man bedenkt, dass andernorts Bistümer durch die Grenzziehung zerteilt wurden⁸⁴. Seinem Ziel war Hinkmar bei der Königskrönung des Jahres 869 bereits sehr nahe, doch erst ein Jahr später durch das Teilungsabkommen konnte er den Stuhl von Reims absichern und sich damit gegenüber den anderen geistlichen Institutionen Lothringens be-

79 Die Bezeichnung folgt CLASSEN, Verdun und Coulaines (wie Anm. 72), S. 261 f.

80 Im Jahr 862 weigerte sich Lothar, das durch seine Großen Vereinbarte öffentlich zu verlesen: CLASSEN, Verdun und Coulaines (wie Anm. 72), S. 261; GANSHOF, Kapitularien (wie Anm. 73), S. 35.

81 MGH Capit. 2 (wie Anm. 12), S. 193, 195: *Est haec divisio, quam sibi Hludowicus accepit und Et haec est divisio, quam Karolus de eodem regno sibi accepit*. Auf diesen Umstand weist bereits PÜCKERT, Aniane und Gellone (wie Anm. 10), S. 310, Anm. 32 hin; deshalb kann es sich nicht um den Originalwortlaut einer Urkunde handeln.

82 Dass dies eine gängige Praxis war, zeigt zum Beispiel Nithards Bericht über die Straßburger Eide von 842: Nithard, *Histoire des fils de Louis le Pieux*, ed. Philippe LAUER (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge, 7), Paris ²1964, S. 101–111.

83 Vgl. *Annales Bertiniani* (wie Anm. 3), ad a. 839, S. 31 f. Weiterführend zu Worms 839: PARISOT, *Royaume de Lorraine* (wie Anm. 7), S. 14 f.

84 Vgl. Hermann HENZE, Zur kartographischen Darstellung der Westgrenze des Deutschen Reiches in karolingischer Zeit. Eine methodologische Untersuchung der bis zum Jahre 1920 erschienenen Arbeiten, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 9 (1939), S. 207–254, hier S. 220.

haupten⁸⁵. Durch die in Meerssen getroffene Vereinbarung wurden die Rechte und der Besitz der Reimser Kirche bestätigt. Der Geistliche, der zur ausführlichen Rechtfertigung eigener Positionen neigte, könnte die *descriptio regni* zur Absicherung seiner Besitztümer und seiner Position in die »Annales Bertiniani« aufgenommen haben. Unwahrscheinlich scheint dagegen, dass dem Verfasser der Annalen der Text durch den König zugestellt wurde, um offizielle Geschichtsschreibung zu betreiben⁸⁶.

Halten wir also fest: Für den Rechtsakt selbst war ein schriftlicher Vertrag vermutlich unwichtig. Hinkmar von Reims jedoch sah den Sachverhalt aus persönlichen Motiven als für die Nachwelt überlieferungswürdig an. Deshalb nahm er die Bestimmungen in die Annalen von Saint-Bertin auf; dabei stützte er sich auf die Aufzeichnungen der Vorverhandlung. Es gibt keine Indizien für die Notwendigkeit einer Fixierung der Vereinbarungen als Rechtsdokument in Form eines schriftlichen Vertrags.

VII. Der Inhalt des Vertrags – (un)mögliche Verschriftlichung?

1. Gebietsgewinne und Grenzen

Werfen wir nun einen Blick in die einzelnen Bestimmungen der Meerssener Teilung, wie Hinkmar sie berichtet. Zunächst werden die Abteien und Grafschaften genannt, die an Ludwig den Deutschen fallen sollten. Demnach ging der nordöstliche Teil des ehemaligen Mittelreichs Lothars II. samt den Städten Köln, Utrecht, Metz mit den Abteien St. Peter und St. Martin, Prüm, Straßburg und Basel mit den Abteien Murbach und Münster sowie das Elsass an Ludwig. Auch Trier erhielt der ostfränkische König, wenngleich er sich verpflichtete, den Erzbischof, den Karl ernannt hatte, im Amt zu belassen⁸⁷. Die neugewonnenen Gebiete umfassten zwei Erzbistümer, vier Bistümer, 43 Klöster und 31 Grafschaften. Im zweiten Teil folgen die westlich der Maas gelegenen Gebiete, die Karl dem Kahlen zugesprochen wurden, darunter Lüttich, Reims einschließlich Cambrai sowie die Provinzen Lyon und Vienne. Insgesamt fielen drei Erzbistümer und sechs Bistümer, 33 Klöster und 30 Grafschaften an den westfränkischen Herrscher⁸⁸. Die Ortsnamen folgen dabei weder einer alphabetischen Reihenfolge noch geografischen Gesichtspunkten, sondern sie sind ihrer Bedeutung nach geordnet: den Bischofssitzen folgen die Abteien und ihnen wiederum die Grafschaften. Hier wird ein weiteres Mal deutlich, auf welche Grundlagen sich königliche Macht im Mittelalter stützte – auf geistliche und weltliche Standeseliten⁸⁹.

Aus dieser systematischen wie unspektakulär erscheinenden Anordnung treten zwei Textpassagen besonders hervor; auf sie werden wir zurückkommen.

85 Vgl. Émile BOURGEOIS, *Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877). Étude sur l'état et le régime politique de la société carolingienne à la fin du IX^e siècle d'après la législation de Charles le Chauve*, Paris 1885, S. 118 f.; PARISOT, *Royaume de Lorraine* (wie Anm. 7), S. 373, Anm. 4.

86 So zuweilen die ältere Forschung; vgl. exemplarisch PÜCKERT, *Aniane und Gellone* (wie Anm. 10), S. 310, Anm. 32.

87 Vgl. PARISOT, *Royaume de Lorraine* (wie Anm. 7), S. 377.

88 Für eine umfassende Auflistung siehe *ibid.*, ab S. 370, bes. S. 374 f.; HLAWITSCHKA, *Lotharingien und das Reich* (wie Anm. 8), S. 19; HENZE, *Kartographische Darstellung der Westgrenze* (wie Anm. 84), S. 236–243.

89 Vgl. Jens SCHNEIDER, *D'empires et de frontières. La pratique de la frontière du IX^e au XIII^e siècle*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 91 (2013), S. 1187–1209, hier S. 1198; BÜTTNER, *Geschichte des Elsass* (wie Anm. 9), S. 137; PARISOT, *Le Royaume* (wie Anm. 7), S. 376 f. gibt zu bedenken, nur königliche Abteien seien aufgeführt worden, während die Abteien in bischöflichem Besitz fehlten.

Robert Parisot vertrat die Auffassung, dass durch die Teilung die einstigen karolingischen Stammlande fortan zu Randgebieten der beiden Teilreiche wurden⁹⁰. Im Blick auf die Aachener Pfalz mag man dieser Auffassung zunächst zustimmen. Seit Karl dem Großen nahm Aachen eine außerordentliche Rolle im Zentrum der karolingischen Stammlande ein⁹¹. Nun fand sich die Pfalz in einer geografischen Randlege im ostfränkischen Reich und damit in veränderter Funktion wieder: Aachen blieb ein regional bedeutsames Zentrum, verlor aber seinen Status als zentrale karolingische Pfalz. Wenngleich der Bedeutungsverlust offensichtlich zutage tritt, nahm Aachen neben Frankfurt und Regensburg eine wichtige Position für Ludwig ein. Der ostfränkische Herrscher besuchte den Ort fast jährlich, insbesondere im Zuge der Verständigung mit Karl dem Kahlen⁹². Ludwig der Deutsche hielt sich seit 870 bis zu seinem Tod zudem jährlich (außer 872) in Lotharingen auf, wobei er seine bisherigen Stammlande zuweilen vernachlässigte⁹³. In diesem Zusammenhang sollte Erwähnung finden, dass die Verlegung der Grenze nach Westen von Zeitgenossen wohlwollend aufgenommen wurde. So wird Ludwig beispielsweise in Otfrieds Evangelienbuch dafür gelobt, durch die Grenzverschiebung das Sicherheitsgefühl des Klosters Weißenburg (Elsass) spürbar gestärkt zu haben⁹⁴. Dies sollte jedoch nicht zu der Annahme verleiten, dass der Grenzverlauf, wie er im Vertrag ausgehandelt wurde, als letztgültige Tatsache begriffen wurde. Der Gedanke einer fränkischen Reichseinheit blieb weiterhin präsent.

Die oben skizzierte Grenzziehung soll im Folgenden einer differenzierteren Betrachtung unterzogen werden. In der Forschung herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass mittelalterliche Grenzen einen geringeren Verdichtungsgrad aufweisen als nationalstaatliche Grenzen späterer Jahrhunderte. Dennoch wäre die Annahme verfehlt, dass diese Grenzen ohne trennscharfen politischen Charakter in mittelalterlichen Verträgen keine Rolle spielten. Sie stellten wie in späteren Jahrhunderten grundlegende Rahmenbedingungen herrschaftlicher Interaktion dar. Dabei besaßen sie nicht statischen, sondern dynamischen Charakter. Sie sind als »kulturelle Konstrukte«⁹⁵ anzusehen, stets durch das Handeln verschiedener Akteure beeinflussbar. Wie ist nun die Grenzziehung im Zuge des Vertrags von Meerssen zu verstehen? In der Über-

90 Vgl. PARISOT, *Royaume de Lorraine* (wie Anm. 7), S. 378.

91 Zur Bedeutung Aachens vgl. Harald MÜLLER u. a., *Pfalz und »vicus« Aachen in karolingischer Zeit*, in: Thomas R. KRAUS (Hg.), *Aachen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Bd. 2: *Karolinger – Ottonen – Salier (765–1137)*, Aachen 2013 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen, 14; Beihefte der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 8), S. 1–409, hier S. 354, sowie Harald MÜLLER, *Aix-la-Chapelle à l'époque carolingienne. Nouvelles approches*, in: *Francia* 41 (2014), S. 25–48, bes. S. 31, 43 f.

92 Vgl. MÜLLER u. a., *Pfalz und »vicus« Aachen in karolingischer Zeit* (wie Anm. 91), S. 383; belegbare Aufenthalte Ludwigs in Aachen werden dort näher benannt.

93 Vgl. Roman DEUTINGER, *Hludovicus rex Baioariae. Zur Rolle Bayerns in der Politik Ludwigs des Deutschen*, in: Wilfried HARTMANN (Hg.), *Ludwig der Deutsche und seine Zeit*, Darmstadt 2004, S. 47–66, hier S. 61.

94 Vgl. Horst Dieter SCHLOSSER, *Zur Datierung von Otfrieds »Evangelienbuch«*, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur* 125 (1996), S. 386–391, hier S. 390. Der Auszug aus dem Evangelienbuch, übertragen aus dem Althochdeutschen: »[...] so hat doch dieser [= Ludwig], wie es der Herr geboten hat, dieses [Reich] mit festen Beschlägen versehen, damit kein Feind uns zu nahe komme, und auf immer so befestigt, dass kein Gegner uns schade.«

95 Begriffsdefinition zu finden bei Nils BOCK, Georg JOSTKLEIGREWE, Bastian WALTER, *Politische Grenzen als Faktum und Konstrukt. Einführung*, in: DIES. (Hg.), *Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter. Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion*, Münster 2011 (Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, 35), S. 9–23, hier S. 19; Nikolas JASPERT, *Grenzen und Grenzsäume im Mittelalter. Forschungen, Konzepte und Begriffe*, in: Klaus HERBERS, Nikolas JASPERT (Hg.), *Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich. Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropas*, Berlin 2007 (Europa im Mittelalter. Abhand-

lieferung durch die »Annales Bertiniani« werden 133 geografische Bezeichnungen und Ortsnamen aufgelistet, in wenigen Fällen ergänzt um den als Orientierungshilfe kontextgebunden verwendeten Begriff *comitatus*⁹⁶. Die Diözesen und weltlichen Untergliederungen des Reichs waren samt ihrer Grenzen hinreichend bekannt. Bei einer *descriptio regni*, wie sie im Vorfeld des Teilungsvertrags erstellt wurde, genügte wohl die stichwortartige Nennung, um im kollektiven Bewusstsein der Zeitgenossen die zugehörigen Raumvorstellungen abzurufen⁹⁷. Ein gutes Beispiel hierfür bietet die Aufteilung Frieslands: »von Friesland zwei Drittel« erhielt Ludwig der Deutsche, Karl der Kahle dagegen »von Friesland ein Drittel«⁹⁸. Die drei Teile Frieslands samt ihren Grenzen scheinen den Zeitgenossen bekannte Größen gewesen zu sein. Bereits Karl der Große hatte durch seine »Lex Frisionum«⁹⁹ das friesische Gebiet anhand der Flüsse Vlie, Laubach, Sinkfal und Weser beschrieben. Zu beachten gilt, dass gemäß dieser Definition Ludwig zwei der drei Teile Frieslands besaß. Gegenstand der Teilung von 870 war demnach nur ein Drittel von Friesland, begrenzt durch den Binnensee Almere und die Maas. Von diesem wiederum erhielt Karl der Kahle den südlichen Teil, der durch den Fluss Vlie begrenzt wurde¹⁰⁰. Beim Vertrag von Meerssen griff man nur in Fällen auf die Angabe von Flüssen als Grenzmarkierung zurück, in denen Grafschaften durchtrennt wurden¹⁰¹. Jedoch sollten Flüsse nicht als »natürliche Grenze«, sondern eher als Anhaltspunkt für eine dynamische Grenzziehung verstanden werden¹⁰². Für die Bewohner der Grenzregion war der Grenzverlauf durch die Anführung der Ortsangaben durchaus bekannt und besaß regional eine gesteigerte Relevanz. Daraus lässt sich gleichzeitig erklären, aus welchen Gründen eine ausführliche schriftliche Fixierung in einem Vertragswerk hinfällig erschien: Es war nicht im Sinne der Herrscher, eine exakte Trennlinie zwischen zwei Herrschaftsgebieten zu ziehen, die es genau zu definieren galt. Es bestand keine Notwendigkeit, den Grenzverlauf noch exakter als durch die *descriptio regni* bereits geschehen zu fixieren, da die Grenzen auf regionaler Ebene – und hier waren sie in erster Linie von Bedeutung – als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden konnten.

- lungen und Beiträge zur historischen Komparatistik, 7), S. 43–70, bes. S. 45; Karl Ferdinand WERNER, *Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe*, Paris 1999, S. 164 f.
- 96 Vgl. Jens SCHNEIDER, *Raum und Grenze. Vergleichende Überlegungen zur Entwicklung im mittelalterlichen Reich*, in: Marion PICKER, Véronique MALEVAL, Florent GABAUDE (Hg.), *Die Zukunft der Kartographie. Neue und nicht so neue epistemologische Krisen*, Bielefeld 2013, S. 177–197, hier S. 179. Derartige Ordnungsbegriffe müssen nicht unbedingt ein definiertes Gebiet umfassen, sondern können auch rein landschaftliche Bezeichnungen sein; vgl. HENZE, *Kartographische Darstellung der Westgrenze* (wie Anm. 84), S. 213.
- 97 Jens Schneider bezeichnet dieses Grenzverständnis als *Interface*: SCHNEIDER, *Raum und Grenze* (wie Anm. 96), S. 188. Diese Sichtweise findet sich bereits bei Bernard GUENÉE, *La géographie administrative de la France à la fin du Moyen Âge: élections et bailliages* (1961), in: DERS. (Hg.), *Politique et histoire au Moyen Âge. Recueil d'articles sur l'histoire politique et l'historiographie médiévale* (1956–1981), Paris 1981 (Publications de la Sorbonne. Série réimpressions, 2), S. 41–71, hier S. 52. Mit der Bedeutung von Orten für die Definition von Räumen beschäftigt sich ausführlich Jens SCHNEIDER, *Punkte im Raum. Zur Bedeutung von Orten für die Ausbildung von Herrschaft*, in: *Territorium, Raum und Politik* (Textsammlung im Rahmen des ANR-DFG-Projekts »Territorium«), Tübingen 2012: <http://hdl.handle.net/10900/47061> (14.03.2016), S. 1–29, bes. S. 27–29.
- 98 MGH Capit. 2 (wie Anm. 12), S. 194 f.: *de Frisia duas partes et de Frisia tertiam partem*.
- 99 *Lex Frisionum*, ed. Karl August ECKHARDT, Albrecht ECKHARDT, Hannover 1982 (MGH Fontes iuris, 12), S. 34–37.
- 100 Vgl. HENZE, *Kartographische Darstellung der Westgrenze* (wie Anm. 84), S. 237; SCHNEIDER, *D'empires et de frontières* (wie Anm. 89), S. 1196 f.
- 101 Vgl. HENZE, *Kartographische Darstellung der Westgrenze* (wie Anm. 84), S. 218 f.
- 102 Zur Problematisierung des Konzepts der »natürlichen Grenze« siehe SCHNEIDER, *D'empires et de frontières* (wie Anm. 89), S. 1188–1190, 1205.

2. Die Kaiserfrage

Doch dies ist nicht der einzige inhaltliche Aspekt, der gegen die unmittelbare Notwendigkeit einer Vertragsurkunde spricht. Neben der Aufteilung des lotharingischen Erbes rückte die Frage um die Nachfolge im Kaisertum ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Das italienische Reich unter Ludwig II. und die damit verbundene Kaiserkrone waren erstmals im Vorvertrag von Metz durch Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen zum Interessensgegenstand erklärt worden¹⁰³. Beide Brüder erhoben gleichermaßen Anspruch auf die Nachfolge¹⁰⁴. Die Situation spitzte sich beim Vertragsschluss von Meerssen zu, da Ludwig II., der Sohn Lothars I., keinen legitimen Nachfolger vorweisen konnte. Die beiden fränkischen Könige versuchten, bereits bei der Teilung des Mittelreichs eine gute Ausgangslage für einen möglichen Romzug zu erlangen, mit dem Ziel, im Falle des Ablebens ihres Neffen den Papst jeweils vor dem Konkurrenten zu erreichen. In der uns überlieferten *formula divisionis* finden sich Hinweise auf die Vorbereitung dieses Unterfangens, aber auch auf offene Fragen, obwohl nach außen hin der Anschein der Übereinstimmung erweckt wurde. Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang zunächst ein Passus in der Auflistung Ludwigs des Deutschen:

»Zu diesem Teil fügten wir zur Wahrung des Friedens und der Freundschaft noch folgendes hinzu: Die Stadt Metz mit der Abtei des hl. Petrus und des hl. Martinus und die Grafschaft an der Mosel, mit allen darin befindlichen herrschaftlichen und vasallitischen Gütern¹⁰⁵.«

Insbesondere die Erwähnung von Metz, das als Symbol für die Krönung Karls des Kahlen zum König von Lotharingen im Jahr 869 gelten kann, verdient hier besondere Aufmerksamkeit. Hinkmar von Reims hatte bereits in seiner Rede anlässlich dieser Feierlichkeiten Karl durch Annahme des Königstitels in die direkte Nachfolge seines Vaters, Kaiser Ludwigs des Frommen, gestellt, dessen Grab sich in Metz befand. Damit sollte Karls Anspruch auf die Kaiserkrone auch zum Zeitpunkt der Meerssener Teilung und darüber hinaus legitimiert werden. Den Königstitel behielt er weiterhin¹⁰⁶, doch die Stadt Metz als kaiserliches Symbol musste er an seinen Bruder Ludwig abgeben, auch wenn mit Bischof Adventius einer seiner Gefolgsmänner den Stuhl innehatte. In dieser Frage herrschte wohl bis zuletzt Uneinigkeit, was durch die exponierte Stellung der Worte und den Hinweis, dies sei nur geschehen, um den Frieden zu wahren, unterstrichen wird. Im Gegenzug musste Ludwig Abstriche hinsichtlich des prestigeträchtigen Ortes Aachen in Kauf nehmen. Zwar blieb mit der *abbatia de Aquis* das Grab Karls des Großen und der Ort der Krönungen Ludwigs des Frommen und Lothars I. weiterhin im Besitz des ostfränkischen Herrschers. Aber Karl der Kahle erhielt mit Lüttich den für Aachen zuständigen Bischofssitz und darüber hinaus vermutlich einen gewissen Anteil der Ländereien, die für die Versorgung der Pfalz vorgesehen waren¹⁰⁷.

103 Vgl. BIGOTT, Ludwig und die Reichskirche (wie Anm. 26), S. 145.

104 Ludwig der Deutsche strebte die Kaiserwürde für seinen Sohn Karlmann an, um interne Auseinandersetzungen im ostfränkischen Reich zu beruhigen; vgl. SCHIEFFER, Karolingisches Großreich (wie Anm. 8), S. 146.

105 MGH Capit. 2 (wie Anm. 12), S. 194: *Super istam divisionem propter pacis et caritatis custodiam superaddimus istam adiectionem: civitatem Mettis cum abbatia Sancti Petri et Sancti Martini et comitatu Moslensi, cum omnibus villis in eo consistentibus, tam dominicatis quam et vassallorum.*

106 Die Urkundendatierungen wurden regelmäßig um den Passus *successio regni Hlotharii* ergänzt; siehe Thomas BAUER, Lotharingen als historischer Raum. Raumbildung und Raumbewusstsein im Mittelalter, Köln u. a. 1997 (Rheinisches Archiv, 136), S. 634 f.

107 Vgl. MÜLLER u. a., Pfalz und »vicus« Aachen in karolingischer Zeit (wie Anm. 91), S. 380–382.

Bemerkenswert ist eine weitere Textpassage, die als Ardennenklausel in die Geschichte eingegangen ist:

»[...] ferner von den Ardennen so, wie die Ourthe zwischen Beflingen und Thommen entspringt und in die Maas mündet, und weiter geradenwegs in den Bidgau, je nachdem das unsere gemeinsamen Abgesandten genauer festlegen (vorbehaltlich dessen, was von Condroz östlich der Ourthe liegt), sowie die Abteien Prüm und Stablo mit allen herrschaftlichen und Vasallengütern¹⁰⁸.«

Der Bereich der Ardennen sollte demnach entlang des Verlaufs der Ourthe geteilt werden, die zwischen Bellaing und Thommen entspringt und in die Maas mündet. Während Ludwig das Territorium rechts der Ourthe und Karl das linksseitige Ufer (*ex hac parte*) erhielt, blieb die Frage um die Grenzziehung entlang der Maas bei Vertragsschluss ohne Klärung. Darauf deutet der Teilsatz hin, wonach eine gemeinsam zusammengestellte Gesandtschaftskommission (*missi*) den endgültigen Verlauf bestimmen sollte. Hoyoux interpretiert die Worte *sicut recta via* dahingehend, dass Karl der Kahle eine Wegroute, die nahe der Ourthe nach Bitburg verlief, als Grenze in Betracht zog, Ludwig dagegen den Flussverlauf selbst¹⁰⁹. Die Gesandten sollten zu einer gerechten Lösung übereinkommen, was jedoch bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgeblieben war. Dabei gab es allerdings zwei Ausnahmen, die bereits vorab geregelt wurden. Zum einen sollte die Grafschaft Condroz ungeteilt an Karl fallen, also auch der östlich des Flusses gelegene Teil. Zum anderen – und das erscheint in unserem Zusammenhang weitaus wichtiger – sollten die Abteien Prüm und Stablo samt zugehörigem Besitz an Ludwig gehen. Durch die explizite Nennung im letzten Teilsatz der Aufzählung zu Ludwigs künftigen Besitzungen sollte vermutlich verhindert werden, dass sie aufgrund der zu bestimmenden Grenzziehung durch die Gesandten letztlich doch noch an Karl fallen könnten¹¹⁰. Insbesondere Prüm ist für unseren Kontext von Bedeutung. Hier lag Kaiser Lothar I., der älteste der Söhne Ludwigs des Frommen, begraben¹¹¹. Dieses Grab hob Prüm in den Rang eines kaiserlichen Ortes, dessen Symbolwert Ludwig der Deutsche wiederum als Legitimation für seine Ansprüche auf die Kaiserwürde heranziehen wollte. Beide Könige versuchten Traditionslinien zu bilden und damit ihre Ansprüche auf die Kaisernachfolge geltend zu machen, sowohl Karl der Kahle durch das Führen des lotharingischen Königstitels, als auch Ludwig der Deutsche durch die Inbesitznahme der prestigeträchtigen Orte Prüm und Metz.

Darauf aufbauend verdient die Grenzziehung an der Burgundischen Pforte eingehende Würdigung. Wie im Bereich der Ardennen reichte hier eine Bestimmung des Grenzverlaufs durch die Nennung von territorialen Begriffen, die ein lokales Bewusstsein für den definierten Raum generierten, nicht aus. Auf Wunsch beider Herrscher sollte dieser Grenzabschnitt noch exakter definiert werden. Zunächst ist der Blick auf das Gebiet der Vogesen zu richten. Karl erhielt das Bistum Toul wie auch die Grafschaft, in der Toul lag. Ludwig wurde mit den Abteien

108 MGH Capit. 2 (wie Anm. 12), S. 194: *de Arduenna, sicut flumen Urta surgit inter Bislang et Tumbas ac decurrit in Mosam, et sicut recta via pergit in Bedensi, secundum quod communes nostri missi rectius invenerint – excepto quod de Condrusto est ad partem orientis trans Urtam – et abbatias Prumiam et Stabolau cum omnibus villis dominicatis et vassallorum.*

109 Vgl. HOYUUX, La clause ardennaise (wie Anm. 6), S. 10; GORISSEN, Encore la clause ardennaise (wie Anm. 6), S. 2 betont den Stellenwert der Arbeit der Kommission, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen scheint; Hoyoux stuft ihn hingegen eher niedrig ein.

110 Vgl. HOYUUX, La clause ardennaise (wie Anm. 6), S. 13.

111 Lothar hatte vor seinem Tod den Willen geäußert, dort bestattet zu werden; vgl. Gerd HAGEDORN, Der Klostereintritt Kaiser Lothars I., sein Tod und sein Grab in Prüm, in: Lothar I. Kaiser und Mönch in Prüm. Zum 1150. Jahr seines Todes, Prüm 2005 (Veröffentlichungen des Geschichtsvereins Prümer Land, 55), S. 189–221, bes. S. 196–204.

Bonmoutier, Étival, Saint-Dié, Moyonmoutier und Remiremont bedacht, die in eben jenem Bistum lagen. Die Stadt Toul, die dem Westfrankenreich zukam, befand sich demnach in einem Gebiet, das zu großen Teilen dem Ostfrankenreich gehören sollte. Im Umkehrschluss erhielt Karl das Vogesenkloster Senones, das sich in der Grafschaft Chaumont befand, die wiederum Ludwig zugehörig war¹¹².

Noch deutlicher zeigt sich diese eigenartige Form der Grenzziehung im Portois, einem Gebiet im Bereich von Ognon und Sâone, das Karl erhalten sollte. Die zugehörigen Abteien Luders und Luxeuil aber gingen an den ostfränkischen König. Karl der Kahle erhielt die Stadt und das Erzbistum Besançon, Sainte-Marie und Saint-Martin in der Bischofsstadt sowie die Abtei Saint-Claude. Ludwig wurde die Grafschaft, in der Besançon lag, zugesprochen und mit ihr zahlreiche Abteien, wie Baume-les-Dames, Château-Chalon, Faverney, Mouthier-Haute-Pierre, Poligny und Vaucluse. Wie im Bereich der Vogesen wurde der Besitz in der Burgundischen Pforte geradezu zerstückelt, klare Verhältnisse schien man vermeiden zu wollen¹¹³. Ferdinand Lot hat diese Aufteilung als wenig durchdacht bezeichnet, da wichtige Städte wie Besançon oder Toul von ihrer unmittelbaren Umgebung abgetrennt wurden¹¹⁴. Dagegen lässt sich hinter dieser zunächst eigenartig anmutenden Grenzziehung ein pragmatischer Grund erkennen. Die Ambitionen beider Kontrahenten auf die Kaiserkrone spielten dabei eine maßgebliche Rolle: In der Region liegt mit dem Großen Sankt Bernhard einer der am besten passierbaren Alpenpässe; das konnte entscheidend sein, wenn man möglichst schnell zum Papst nach Rom gelangen wollte. Beide Seiten hofften, sich diese Option offenzuhalten, und versuchten deshalb, möglichst viele Zugangswege zu beanspruchen. Bereits 847 nutzte Kaiser Lothar I. den Großen Sankt Bernhard-Pass, um über die Alpen nach Italien zu ziehen¹¹⁵. Karl der Kahle wählte ebenfalls diesen Übergang, zweimal im Jahr 875 und einmal 877; beim letzten Romzug wurde allerdings der Rückweg über den Mont Cenis gewählt¹¹⁶. Dass die merkwürdige Grenzziehung im burgundischen Raum mit dem Versuch der Sicherung der Alpenüberquerung zu erklären

112 Hinzu kommt, dass Senones zum Bistum Metz gehörte, das dem Ostfrankenreich zugeschlagen wurde. Vgl. BÜTTNER, Geschichte des Elsass (wie Anm. 9), S. 135.

113 Vgl. *ibid.*, S. 136; PARISOT, Royaume de Lorraine (wie Anm. 7), S. 371–373, bes. S. 376. Thomas Zotz bezeichnet dies als »gemischte Lösung«: Thomas ZOTZ, Das Elsaß – ein Teil des Zwischenreichs?, in: Hans-Walter HERRMANN, Reinhard SCHNEIDER (Hg.), Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000, Saarbrücken 1995 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volkskunde, 26), S. 49–70, hier S. 61.

114 Vgl. LOT, Naissance de la France (wie Anm. 5), S. 463. Peter Classen weist darauf hin, dass sich die Grenzziehung in dieser Region bei allen Teilungen und Teilungsplänen (im 8. und 9. Jahrhundert) stets recht kompliziert gestaltete: Peter CLASSEN, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 3, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36), S. 109–134, hier S. 123 (ND in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, hg. von Josef FLECKENSTEIN, Sigmaringen 1983 [Vorträge und Forschungen, 27], S. 205–229, hier S. 219).

115 Vgl. Herbert ZIELINSKI, Ein unbeachteter Italienzug Kaiser Lothars I. im Jahre 847, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 70 (1990), S. 1–22, hier S. 15, Anm. 71.

116 BÖHMER-ZIELINSKI, Regnum Italiae (wie Anm. 21), Nr. 475, 478 für 875, Nr. 517, 519, 520 für 877. Eine Auflistung der Alpenüberquerungen über die beiden Pässe bei Konrad SCHROD, Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien (754–1197), Stuttgart 1931 (Beiheft zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 25), S. 8–11. Zu dem genauen Hergang im Jahr 877 vgl. Herbert ZIELINSKI, Reisegeschwindigkeit und Nachrichtenübermittlung als Problem der Regestenarbeit am Beispiel eines undatierten Kapitulars Lothars I. von 847 Frühjahr (846 Herbst?), in: Paul-Joachim HEINIG (Hg.), Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii, Köln, Wien 1991 (Regesta Imperii. Beihefte, 8), S. 37–49, hier S. 44, Anm. 29, sowie die Kartenskizze S. 49.

ist, lässt sich zusätzlich durch die Tatsache stützen, dass im September 871 – ein Jahr nach Vertragsschluss – Ludwig der Deutsche auf die falsche Kunde vom Tod Ludwigs II. hin umgehend seinen Sohn Karl in diese Region entsandte. Karl der Kahle erschien nahezu zeitgleich persönlich in Besançon¹¹⁷.

In der Frage der Kaisernachfolge herrschte Uneinigkeit unter den Vertragspartnern, keine Seite war zu Zugeständnissen bereit. Über den Zugang zum Großen Sankt Bernhard konnte in der ritualgeprägten Welt des Mittelalters nicht mit letzter Endgültigkeit entschieden werden, ohne dass eine der beiden Seiten als unterlegen gegolten hätte. Daher wurde das Gebiet im Vorfeld des Alpenpasses in beschriebener Art und Weise verteilt. Die Frage der Kaisernachfolge wurde damit nicht geregelt, ihre Entscheidung nur aufgeschoben. Die komplexe Grenzziehung diente nicht zuletzt dazu, diese Tatsache zu verschleiern. Der Konflikt wurde ausgeklammert, sozusagen vertagt, um den Frieden und den Vollzug der Teilung nicht zu gefährden. Öffentlich wurde Übereinstimmung inszeniert, die Gleichrangigkeit der Könige durch die eingangs thematisierten Aspekte des Inselvertrages zelebriert. Nach Vertragsschluss wurden gar Münzen geprägt, die den Namen Ludwigs und das Monogramm Karls trugen, um diese Einigkeit demonstrativ zur Schau zu stellen¹¹⁸. Die ungeklärten Sachverhalte aber blieben unangetastet. Auch aus inhaltlicher Sicht erscheint es daher unwahrscheinlich, dass ein Vertragsdokument verfasst wurde. Wohl keine der beiden Seiten besaß Interesse an einer schriftlichen Fixierung offener Fragen in einem Rechtsdokument – und ihre endgültige Klärung war ohne Gesichtsverlust einer Seite nicht möglich.

VIII. Fazit

Bislang herrschte die Vorstellung, dass im Zuge der Meerssener Teilung von 870 ein schriftlich formuliertes Rechtsdokument entstanden sei. Beim Versuch, diese Annahme zu hinterfragen, wurde deutlich, dass der Bericht der »Annales Bertiniani« weitaus mehr Rückschlüsse auf die Vertragspraxis des Frühmittelalters zulässt, als dies die ältere Forschung angenommen hat. Gerade aus den lang andauernden Verhandlungen im Vorfeld des eigentlichen Vertragsschlusses lassen sich weitreichende Erkenntnisse gewinnen. In der ritualgeprägten Welt des frühen Mittelalters wurden strittige Fragen zwischen zwei Herrschern unter Einbeziehung der Großen ihrer Reiche geklärt. Das *colloquium secretum*, das vertrauliche Gespräch fernab der Öffentlichkeit, war Grundvoraussetzung für die Lösung inhaltlicher Konflikte. Diese konnte anschließend in einer öffentlichen Inszenierung (*colloquium publicum*) präsentiert und der hergestellte Konsens betont werden. Beim eigentlichen Zusammentreffen spielten ostentative Elemente wie die Anzahl der Begleiter oder die Regelung des Versammlungsortes eine bedeutende Rolle. Größtmögliche Neutralität und Gleichrangigkeit sollten nach außen hin symbolisiert werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Ausstellung einer förmlichen Vertragsurkunde unwahrscheinlich. Sowohl inhaltliche wie formale Gründe lassen bezweifeln, dass es sich bei dem in den »Annales Bertiniani« überlieferten Text um den Auszug aus einem solchen Schriftstück handelt. Zunächst zur inhaltlichen Seite: Grenzen waren in frühmittelalterlicher Zeit für die Bewohner einer Region von großer Bedeutung, und die Menschen waren sich des Grenzver-

117 Diese Auffassung wird vertreten von BÜTTNER, Geschichte des Elsass (wie Anm. 9), S. 137; ZOTZ, Das Elsaß – ein Teil des Zwischenreichs (wie Anm. 113), S. 61.

118 Eine beispielhafte *alliance monétaire*; als Prägeorte wurden neben der Königspfalz (*Palatina Moneta*) Maastricht (*in vico Trijecto*), Huy (*in vico Hoio*) und Visé (*in vico Viosato*) genannt, alle samt Orte, die nicht weit von Meerssen gelegen sind; siehe Arthur ENGEL, Raymond SERRURE, *Traité de numismatique du Moyen Âge*, Bd. 1: *Depuis la chute de l'Empire Romain d'Occident jusqu'à la fin de l'époque carolingienne*, Paris 1891, S. 241.

laufs durchaus bewusst. Die Herrscher jedoch waren in der Regel nicht daran interessiert, ihre Reiche durch eine exakte, trennscharfe Grenze zu definieren. Eine schriftliche Festlegung in einem Vertragstext mag deshalb keiner der beiden Seiten notwendig erschienen sein. Die Grenzfrage spielte zudem für die Nachfolge im Kaisertum eine Rolle: Beide Könige hofften, im Bereich der Burgundischen Pforte eine möglichst gute Ausgangslage für die Alpenüberquerung über den Großen Sankt Bernhard zu erreichen, um schneller als der jeweilige Konkurrent nach Rom zu gelangen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses konnte jedoch diese Frage ohne Gesichtungsverlust eines der beiden Partner öffentlich nicht verhandelt, geschweige denn eindeutig darüber verfügt werden. Kaum denkbar scheint, dass die Frage Eingang in einen Vertragstext hätte finden können. Durch eine überaus kleinteilige, aber undurchsichtige Grenzziehung wurde die Kaiserfrage verschleiert, ihre Entscheidung damit ausgeklammert.

Der mündliche Akt besaß im 9. Jahrhundert Rechtskraft. Den beschriebenen Symbolhandlungen kam eine größere Bedeutung zu als einer schriftlichen Fixierung des Vertragsgegenstands. Man verzichtete jedoch nicht gänzlich auf Schriftlichkeit. In den Vorverhandlungen wurden aus pragmatischen Gründen Aufzeichnungen verfasst, um den Diskurs unter den Gesandtschaften zu erleichtern und unbedachte Äußerungen bei der öffentlichen Inszenierung zu vermeiden. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem uns vorliegenden Text der »Annales Bertiniani« um eine *descriptio regni*, ein Relikt aus den Verhandlungen also, das der Dokumentation diene und keinen urkundlichen Charakter besaß. Hinkmar von Reims, der Zugriff auf Schriftstücke des königlichen Hofes hatte, empfand diesen Text offenbar als überlieferungswürdig und nahm ihn in seine Annalen auf. Sie stellen keinen offiziellen Bericht dar; der Erzbischof verwendete sie immer wieder zur Rechtfertigung eigener Positionen. So scheint es auch in vorliegendem Fall denkbar, dass Hinkmar die *descriptio regni* anführte, um die Stellung des Erzbistums Reims abzusichern. Durch den Gewinn von Cambrai war es in seiner Einheit wiederhergestellt worden – ein Erfolg, den Hinkmar ein Jahr zuvor nur knapp verfehlt hatte.

Die Übereinkunft von Meerssen hatte zwar nur neun Jahre Bestand und wurde in ihrer Bedeutung als Grundstein für die Entwicklung zweier Nationalstaaten von früheren Historikergenerationen überbewertet. Dank der »Annales Bertiniani« können wir heute jedoch auf diese reichhaltige Quelle zurückgreifen, die für die Frage nach dem Zustandekommen eines Vertrags einen zeitgenössischen Blickwinkel und damit eine neue Perspektive bietet.